

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG
ZUM B-PLAN NR. 9
DER GEMEINDE OERING,
KREIS SEGEBERG

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im April 2024


.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dr. Sophie Reiche

Auftraggeber:

Gemeinde Oering
Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Planung
-Team Bauleitplanung und Bauanträge-
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535/509-0
Oering, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1 Rechtliche Bindungen	2
2.2 Planerische Vorgaben.....	2
2.2.1 Gesamtplanung	2
2.2.2 Landschaftsplanung.....	2
2.2.3 Bauleitplanung	3
3. Bestand und Bewertung	3
3.1 Abiotische Standortfaktoren.....	4
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	5
3.2.1 Pflanzen	5
3.2.2 Tierwelt8	
3.3 Landschaftserleben.....	9
3.3.1 Landschaftsbild.....	9
3.3.2 Mensch/ Erholung.....	10
3.4 Vorhandene Nutzungen	10
4. GEPLANTES VORHABEN	11
4.1 Städtebauliche Ziele und Inhalte des B-Plans	11
4.2 Grünordnung.....	13
5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	15
6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT	19
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	19
6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren.....	19
6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften	19
6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben	21
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf	22
6.2.1 Eingriffe in den Boden durch Versiegelung	22
6.2.2 Eingriffe in Biotope.....	26
6.2.3 Eingriffe in Knicks	30
6.2.4 Eingriffe in das Landschaftsbild.....	31
6.2.5 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	31
6.2.5.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten	31
6.2.5.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten	31
6.3 Kompensationsmaßnahmen	32
6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet	32
6.3.1.1 Neuanlage eines Knicks	32
6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets	32
6.3.2.1 Kompensation von Eingriffen in Böden und Biotope über Abbuchung von Ökopunkten.....	32
6.3.2.2 Ausgleich über Neuanlage eines Knicks im Gemeindegebiet Oering	32

6.3.2.3 Ausgleich Knick-Ökokonto	32
6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich / Ersatz in der Übersicht	34
7. ZUSAMMENFASSUNG	36
8. QUELLEN	37
9. ANHANG	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bodenparameter und ihre Bewertung im Vorhabengebiet	4
Tabelle 2: Im Vorhabengebiet befindliche Knicks	6
Tabelle 3: Im Vorhabengebiet vorhandene Bäume	7
Tabelle 4: Wirkfaktoren des B-Plans Nr. 9	15
Tabelle 5: Allgemeine Auswirkungen des B-Plans Nr. 9	16
Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
Tabelle 7: Eingriffe in Böden – Allgemeines Wohngebiet	23
Tabelle 8: Eingriffe in Böden - Verkehrsflächen	25
Tabelle 9: Eingriffe in Böden - Versorgungsanlagen	26
Tabelle 10: Regelkompensationsfaktoren des Vorhabengebietes	26
Tabelle 11: Eingriffe in Biotope	28
Tabelle 12: Eingriffe in Knicks	30
Tabelle 13: Kompensation über Ökokonten der ecodots GmbH	32
Tabelle 14: Kompensation über Knick-Ökokonten der ecodots GmbH	32
Tabelle 15: Bilanz über Eingriffe und Ausgleich für Eingriffe in Böden und Biotope	34
Tabelle 16: Bilanz über Eingriffe in Knicks	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)	1
Abbildung 2: Biotoptypenkarte des Plangebietes	8
Abbildung 3: Planzeichnung des B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Oering	12

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Oering strebt aufgrund der Knappheit an Wohnraum und bezahlbarem Bauland eine bessere Abdeckung des Wohnraumbedarfs an. Hierzu wurde im Zuge einer geplanten Innenverdichtung der B-Plan Nr. 9 aufgestellt. Dies beinhaltet die planungsrechtliche Vorbereitung von 19 Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Der Bebauungsplan wurde zur Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB im Juni 2022 ohne Umweltprüfung durchgeführt. Da das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2023 geurteilt hat, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt, wird das Vorhaben nun in das Regelverfahren überführt und eine Umweltprüfung sowie Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft durchgeführt. Des Weiteren finde eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Mit dem vorliegenden Grünordnerischen Fachbeitrag werden ein grünplanerisches Konzept, die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie Belange weiterer rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft in den Planungsprozess des B-Plans Nr. 9 eingestellt.

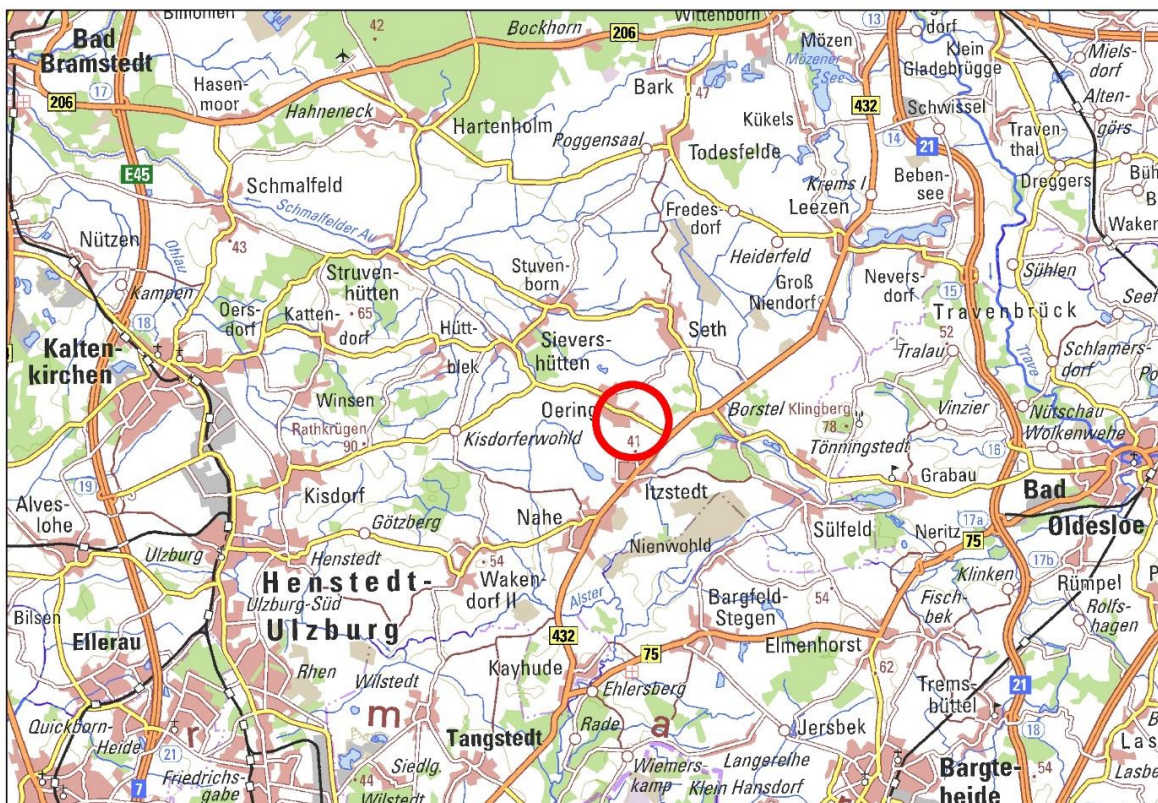


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 existieren insbesondere folgende rechtliche Bindungen:

- **Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**
Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG (Typischer Knick, HWy). Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten.
- **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**
Im Plangebiet befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch ein Vorkommen zusätzlich streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs 2 Nr. 14 BNatSchG, insbesondere Fledermäuse, ist zu erwarten. Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG. Über § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten, über § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten geregelt.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)** befindet sich Oering in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im Norden verläuft eine Stromtrasse, im Süden des Gebietes die B432.

Im **Regionalplan (RP) für den Planungsraum III (2000)** befindet sich das Untersuchungsgebiet westlich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das Gebiet liegt in einem Schwerpunkttraum für Erholung. Der südliche Teil der beplanten Fläche befindet sich in einem regionalen Grünzug. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume, dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landwirtschaftsbereiche, dem Biotopverbund, dem Gewässerschutz, dem Geotopschutz, dem Grundwasserschutz, der Klimaverbesserung, der Lufthygiene sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. In Grünzügen darf nicht gesiedelt werden. Der betroffene Teil ist teils als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, teils als großzügig angelegter dem Grundstück Hauptstraße 9a zugehöriger Garten mit locker gestreuten Gehölzen, größeren Rasenflächen und einzelnen Nebenanlagen genutzt. Aufgrund der geringen Größe und der angestrebten lockeren Bebauung sind keine negativen Auswirkungen auf die Funktionen des Grünzuges zu befürchten. Am 20.04.2022 wurde von der Landesplanung bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

2.2.2 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)** befindet sich das Untersuchungsgebiet südlich des Achsenraumes „Leezener Au - Mözener See“, westlich des Achsenraumes „Barker Heide / Schmalfelder Au“ sowie südwestlich des Schwerpunktraumes „Kisdorfer Wohld“ und nördlich des Schwerpunktraumes „Moor- und Heidelandschaft an der Osterau“.

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)** ist das Untersuchungsgebiet in Karte 1 als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Die Fläche liegt zudem laut Karte 2 in einer historischen Knicklandschaft und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes eignet sich darüber hinaus zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Der Karte 3 folgend, liegt der südöstliche Teil des Untersuchungsgebietes in einem Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Oering (2003)** beschreibt den Planungsraum in der Bestandskarte. Das Vorhabengebiet grenzt im Norden und Westen an Mischbauflächen des Dorfggebietes. Der nördliche Teil des Vorhabengebietes ist als Intensivgrünland, der südliche Teil als Acker/ Ackerfutterfläche dargestellt. Im östlichen Bereich ist ein Kleingewässer sowie ein Obstgarten/ Streuobstwiese abgebildet. Im nördlichen Teil des Vorhabengebietes, mittig verlaufend sowie an der südlichen und östlichen Grenze verlaufen Knicks. Im Osten sind zudem Bäume/ Baumreihen sowie drei landschaftsprägende Bäume (eine Stieleiche und zwei Linden) abgebildet.

In der Entwicklungskarte ist das Untersuchungsgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen (ausgenommen die östliche Streuobstwiese).

2.2.3 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Oering** ist am 15.12.2005 mit dem Az.IV647-512.999-60.065 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2005, der F-Plan wurde rechtskräftig am 21.12.2005.

Die Flurstücke 137/4, 521 und 408 (Gemarkung Oering, Flur 6) des Untersuchungsgebietes sind als gemischte Baufläche ausgewiesen, die restlichen Flächen des Gebietes sind als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Nördlich des Gebietes liegt die überörtliche Hauptverkehrsstraße L 80.

Es erfolgt die 3. Änderung des F-Plans mit der Darstellung Wohnbaufläche.

3. Bestand und Bewertung

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, welche im Mai 2022 von BHF Landschaftsarchitekten durchgeführt und im Februar 2024 validiert wurde. Die Ergebnisse sind in der Biotoptypenkarte dargestellt.

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht"

(2013) durch die zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung" für den Naturschutz.

3.1 Abiotische Standortfaktoren

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt im Naturraum Barmstedt- Kisdorfer Geest, welcher ein Teil des Schleswig-Holsteinischen Hügellands ist.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1 : 25.000 des Umweltportals Schleswig-Holstein herrscht im Planungsgebiet zu einem Großteil Pseudogley-Braunerde vor. Lediglich im nördlichen Teil und am südlichen Rand des Plangebietes liegt Braunerde-Parabraunerde vor, während am östlichem Rand Parabraunerde-Braunerde vorliegt. Bei allen genannten Böden liegt ein Grundwasserflurabstand von über 2 m vor. Die Grundwasserstufe beträgt bei allen aufgeführten Böden 0.

Für die relevanten Bodenkennwerte liegen verschiedene Bewertungen vor, siehe folgende Tabelle.

Tabelle 1: Bodenparameter und ihre Bewertung im Vorhabengebiet

Bodenparameter	Bewertung
Regionale Ertragsfähigkeit	mittel
Bodenkundliche Feuchtestufe	schwach frisch
Sickerwasserrate	mittel
Gesamtfilterwirkung	mittel
Wasserrückhaltevermögen	mittel
Nährstoffverfügbarkeit im Wurzelraum	mittel

Im Südwesten des Gebietes liegt eine teilversiegelte Verkehrsfläche vor. Im Osten verläuft ein teilversiegelter Schotterweg, der in die vollversiegelte Straße „Sauer Moor“ (außerhalb des Gebietes) mündet. Auf den restlichen Flächen liegt keine Versiegelung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Untersuchungsgebiet kein altlastenverdächtiger Standort, kein Altstandort und keine Altablagerung.

Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung eine allgemeine Bedeutung.

Wasser

Grundwasser: Der Planungsraum befindet sich in dem gefährdeten Grundwasserkörper Stör - Geest und östl. Hügelland. Dieser weist eine Gesamtgröße von 1.533 km² auf.

Oberflächengewässer: Im Plangebiet befindet sich ein mit Folie abgedichteter Gartenteich (ca. 120 m²) im östlichen Garten. Dieser ist mit Goldfischen besetzt.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Luft

Das Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Osten sowie im Westen ist die Fläche an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Die Fläche ist im Norden, Westen und Nordosten von Wohnbebauung umgeben. In der beplanten Fläche befinden sich Gehölze, welche positive lufthygienische Funktionen aufweisen.

Die Bewertung des Schutzgutes Luft erfolgt nach den Kriterien der Natürlichkeit und raumbedeuten lufthygienischen Funktionen. Begründet durch die Lage nahe der L 80 und der Straße „Sauer Moor“ sowie aufgrund der bereits bestehenden umliegenden Bebauung mit Wohngebäuden ist die lufthygienische Situation im gesamten Planungsraum durch eine allgemeine Hintergrundbelastung gekennzeichnet. Das Gebiet besitzt bezüglich des Schutzguts Luft eine allgemeine Bedeutung.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen

Zur Erfassung der aktuellen Bestandssituation im Plangebiet wurde im Mai 2022 durch BHF-Landschaftsarchitekten eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Diese wurde im Februar 2024 validiert. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Überprüfung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Als Grundlage wurde das Dokument „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR 2023) verwendet. Die Biotoptypenkarte ist in Abbildung 2 dargestellt.

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Oering, am Ortsrand der Gemeinde. Der Großteil des Vorhabengebietes wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Das Plangebiet befindet sich in der Barmstedt-Kisdorfer Geest.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus zwei landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen. Die nördliche dieser beiden Flächen besteht zu ca. 80% aus mäßig artenreichem Grünland (**GYy**) und zu ca. 20% aus artenarmem Flutrasen (**GYn**). Die Flutrasenbereiche sind durch dominant vertretenen Kriechenden Hahnenfuß *Ranunculus repens* gekennzeichnet. Die südliche der beiden Grünlandflächen ist durch artenarmes Wirtschaftsgrünland (**GAy**) geprägt.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Süden eine Ackerfläche (**AAy**). Im Osten befindet sich angrenzend an den Feldweg, der bereits außerhalb des Plangebiets liegt, eine mit artenarmen bis mäßig artenreichem Grünland bestandene Fläche (**GYy**).

Ruderalvegetation

Im Süden des Plangebiets befindet sich eine (eingesäte) Ruderalfläche (**RHy**) mit unterschiedli-

chen Grasarten, Wilder Karde *Dipsacus fullonium*, Fenchel *Foeniculum vulgare*, Kuckucks-Lichtnelke *Silene flos-cuculi*, Wiesen-Pippau *Crepis biennis* und zahlreichen weiteren Arten. Im Norden liegt auf dem Zuweg zur L 80 eine ruderale Grasflur (**RHg**) vor.

Gehölze

Im Plangebiet befinden sich mehrere typische Knicks (**HWy**), dargestellt in der folgenden Tabelle.

Tabelle 2: Im Vorhabengebiet befindliche Knicks

Knick	Art des Knicks	Länge des Knicks in m	Beschreibung
Knick im Nordwesten	Typischer Knick – HWy	50	Isolierter Knickabschnitt ohne Verbindung zum bestehenden Knicknetz Deutlich ausgeprägter Knickwall, Krautschicht und Gehölzbewuchs leicht lückig Naturschutzfachlich hochwertig
Knick im Westen	Typischer Knick – HWy	25	Isolierter Knick ohne Verbindung zum bestehenden Knicknetz Durchgängig dichter Bewuchs Naturschutzfachlich hochwertig
Knick im Süden	Typischer Knick – HWy	145	Knick mit guter Anbindung an das südlich und östlich bestehende Knicknetz Knickwall angepflügt, aber überwiegend gut ausgeprägt, dichte Krautschicht Naturschutzfachlich hochwertig
Mittiger Knick	Typischer Knick – HWy	121	Knick mit guter Anbindung an das südlich und östlich bestehende Knicknetz Knickwall angepflügt, aber überwiegend gut ausgeprägt, dichte Krautschicht Naturschutzfachlich hochwertig
Knick zwischen Grundstücken 14/15 und 17/18 sowie 18/19	Typischer Knick – HWy	85	Knick mit Anbindung an das bestehende Knicknetz Gut ausgeprägter Knickwall, durchgängig dichte Krautschicht und Gehölzbewuchs Naturschutzfachlich hochwertig
Knick im Osten	Typischer Knick – HWy	97	Knick mit guter Anbindung an das südlich und östlich bestehende Knicknetz Gut ausgeprägter Knickwall, durchgängig dichte Krautschicht und Gehölzbewuchs Naturschutzfachlich hochwertig

Im Westen befindet sich zudem ein angelegter Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (**HWx**).

Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Streuobstwiese (**ZOy**), die aufgrund ihrer Flächen-größe nicht dem gesetzlichen Biotopschutz (Mindestgröße 1.500 m²) unterliegt.

In den Knicks des Vorhabengebietes befinden sich zudem verschiedene Bäume, welche z.T. als Überhälter im Sinne des Knickerlasses gelten, siehe folgende Tabelle.

Tabelle 3: Im Vorhabengebiet vorhandene Bäume

Baumart	Knick	Stammdurchmesser in cm	Überhälter im Sinne des Knickerlasses
Linde	Knick im Nordwesten	60	Ja
Linde	Knick im Nordwesten	70	Ja
Eiche (außerhalb des Vorhabengebietes)	Knick im Nordwesten	80	Ja
Eiche	Knick im Süden	80	Ja
Eiche	Mittiger Knick	40	Ja
Apfel	Mittiger Knick	30	Nein
Buche	Mittiger Knick	30	Nein
Eiche	Knick im Osten	90	Ja
Linde	Knick im Osten	100	Ja
Linde	Knick im Osten	70	Ja

Biototypen des Siedlungsbereiches

Das Plangebiet grenzt südöstlich an das Siedlungsgebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung (**SBe**) der Gemeinde Oering an. Im Südosten und im Südwesten befinden sich strukturreiche Gärten (**SGb**), im Nordwesten befindet sich ein eingezäuntes, in die mäßig artenreiche Grünlandfläche hineinragendes, strukturarmes Gartengrundstück (**SGz**). Die „Hauptstraße“ sowie die Straße „Sauer Moor“ sind vollversiegelte Verkehrsflächen (**SVs**). Im Südwesten befindet sich ein geschotterter Zuweg (**SVt**) zur Straße „Sauer Moor“. Im Osten grenzt an das Plangebiet ein von einem Redder gesäumter Schotterweg (**SVt**) an.

Gesetzlicher Schutz

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 9 sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG vorhanden. Dabei handelt es sich um typische Knicks (**HWy**).

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops: In Anlehnung an den Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird zwischen Flächen von allgemeiner Bedeutung und Flächen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen unterschieden:

Allgemeine Bedeutung: Grünland, Ruderalflächen, Flutrasen, Gärten, angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Besondere Bedeutung: Knick mit heimischen Gehölzen, Knick mit gebietsfremden Gehölzen, Streuobstwiese

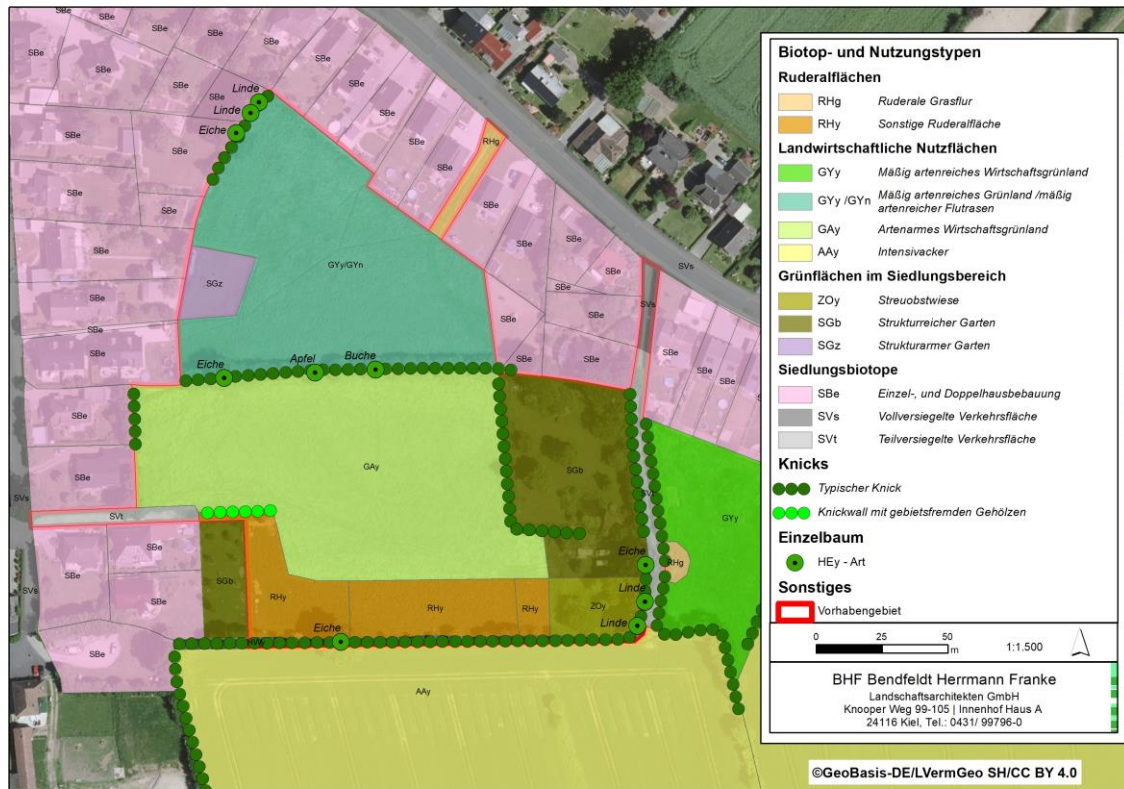


Abbildung 2: Biototypenkarte des Plangebietes

3.2.2 Tierwelt

Bestand:

Die Erfassung der relevanten Tierarten erfolgte durch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten und anschließender Potentialanalyse.

Brutvögel

Ein Vorkommen der Gilden der Bodenbrüter und Gehölzbrüter kann aufgrund der Gegebenheiten des Vorhabengebietes sowie aufgrund der vorliegenden Gehölzstrukturen und Knickbereiche nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Gilden der Höhlen- und Nischenbrüter kann aufgrund der vorliegenden, älteren Laubbäume mit Höhenpotenzial und der vorhandenen Gartenlaube nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine natürlichen Gewässer (Kiesabbau-
teich in ca. 700 m Entfernung). Es liegt lediglich ein mit Folie abgedichteter und mit Goldfischen
besetzten Gartenteich mit einer Größe von ca. 120 m² vor.

Ein Vorkommen des Laubfrosches kann für das Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen sowie
der bekannten Verbreitungsdaten mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso
ist ein Vorkommen des Moorfrosches aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen und lediglich
älterer Funddaten für den Quadranten mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Ein Vorkommen des Kammmolches ist ebenfalls aufgrund des Fischbesatzes im vorliegenden
Gartenteich mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls auszuschließen.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Reptilienarten haben ihre Verbreitungsgebiete weiter
entfernt, somit kann ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Ein potentielles Vorkommen von Fledermausarten ist möglich, da sich geeignete Quartierstrukturen
in der Umgebung und in den Knickstrukturen des Plangebietes befinden. Eine im Plangebiet vor-
handene Gartenlaube (Saunahäuschen) und die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich
können zudem eine Quartierfunktion haben.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der aktuell bekannten Verbreitung nicht sehr wahr-
scheinlich, kann jedoch aufgrund relativ geringer Entfernung zu bekannten Verbreitungsgebieten
und der im Plangebiet vorkommenden Knicks mit Haselsträuchern nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Arten von Säugetieren können aufgrund von nicht geeigneten Habitatstrukturen ausge-
schlossen werden.

Gesetzlicher Schutz

Die genannten Vögel und Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders ge-
schützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie
und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Das Schutzgut Tiere wird anhand der folgenden Kriterien bewertet: Seltenheit des Lebensraums
(landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraum-
bindung. Dem Geltungsbereich wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen mit allgemein weit
verbreiteten Lebensraumstrukturen eine allgemeine faunistische Bedeutung zugeordnet.

3.3 Landschaftserleben

3.3.1 Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet ist dem östlichen Außenbereich von Oering zuzuordnen und von durch
Knicks gegliederte Grünlandflächen geprägt. Das umgebende Landschaftsbild wird nördlich und

westlich von der Siedlungsbebauung und südlich sowie östlich von landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

Für das Schutzgut Landschaft werden die Natürlichkeit, historische Kontinuität sowie Vielfalt als Bewertungskriterien herangezogen. Das Landschaftsbild des Plangebiets ist vorwiegend anthropogen überprägt und besitzt eine allgemeine Bedeutung.

3.3.2 Mensch/ Erholung

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch das Siedlungsgebiet im Norden und die Grünlandflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen und die nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gärten haben keinen Erholungswert für die Allgemeinheit. Die Streuobstwiese bietet einen Erholungswert, bildet jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gebietes.

Für das Schutzgut Mensch werden die Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, sowie die Gesundheit als Bewertungskriterien herangezogen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch das Wohngebiet, den anliegenden Verkehrsflächen und den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen auf und angrenzend an das Untersuchungsgebiet, wird der Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes eine allgemeine Bedeutung zugeordnet

3.4 Vorhandene Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet wird zum größten Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4. GEPLANTES VORHABEN

4.1 Städtebauliche Ziele und Inhalte des B-Plans

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Oering liegt am Rande der Ortslage von Oering und grenzt im Norden und Westen unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 241/43, 408, 501, 504, 507, 508, 51/4, 510, 518, 519, 520, 521 und 522 (alle Flur 6 der Gemarkung Oering) und hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

In der Planzeichnung des B-Plans sind folgende Festsetzungen getroffen worden, die zu Auswirkungen auf die Schutzgüter führen können, siehe folgende Abbildung.

- Der B-Plan sieht 19 Grundstücke zur Bebauung vor. Die Art der Nutzung ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Die maximale Gebäudehöhe, die Grundflächenzahl (GRZ) bzw. die maximale Grundfläche sowie die Zahl der Vollgeschosse sind, abgestimmt auf die jeweilige Zielsetzung in den einzelnen Teilgebieten, differenziert festgesetzt. Des Weiteren ist die offene Bauweise festgesetzt mit weiteren Festsetzungen für zulässige Einzelhäuser und Doppelhäuser. Zusätzlich sind z.T. Firstrichtungen von West nach Ost festgelegt.
- Es sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich, Fußweg, öffentliche Parkfläche festgesetzt. Zusätzlich sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt.
- Der B-Plan beinhaltet Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, mit der Zweckbestimmung Elektrizität und Wasser.
- Es sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung gärtnerische Nutzung und Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese und Spielplatz festgesetzt.
- Es sind Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen, zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Der B-Plan enthält zu erhaltende Bäume sowie anzupflanzende Bäume.
- Es sind Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Abstellfläche Abfallbehälter festgesetzt. Des Weiteren sind Fläche festgesetzt, welche von der Bebauung freizuhalten sind und als Bewegungsfläche der Feuerwehr dienen.

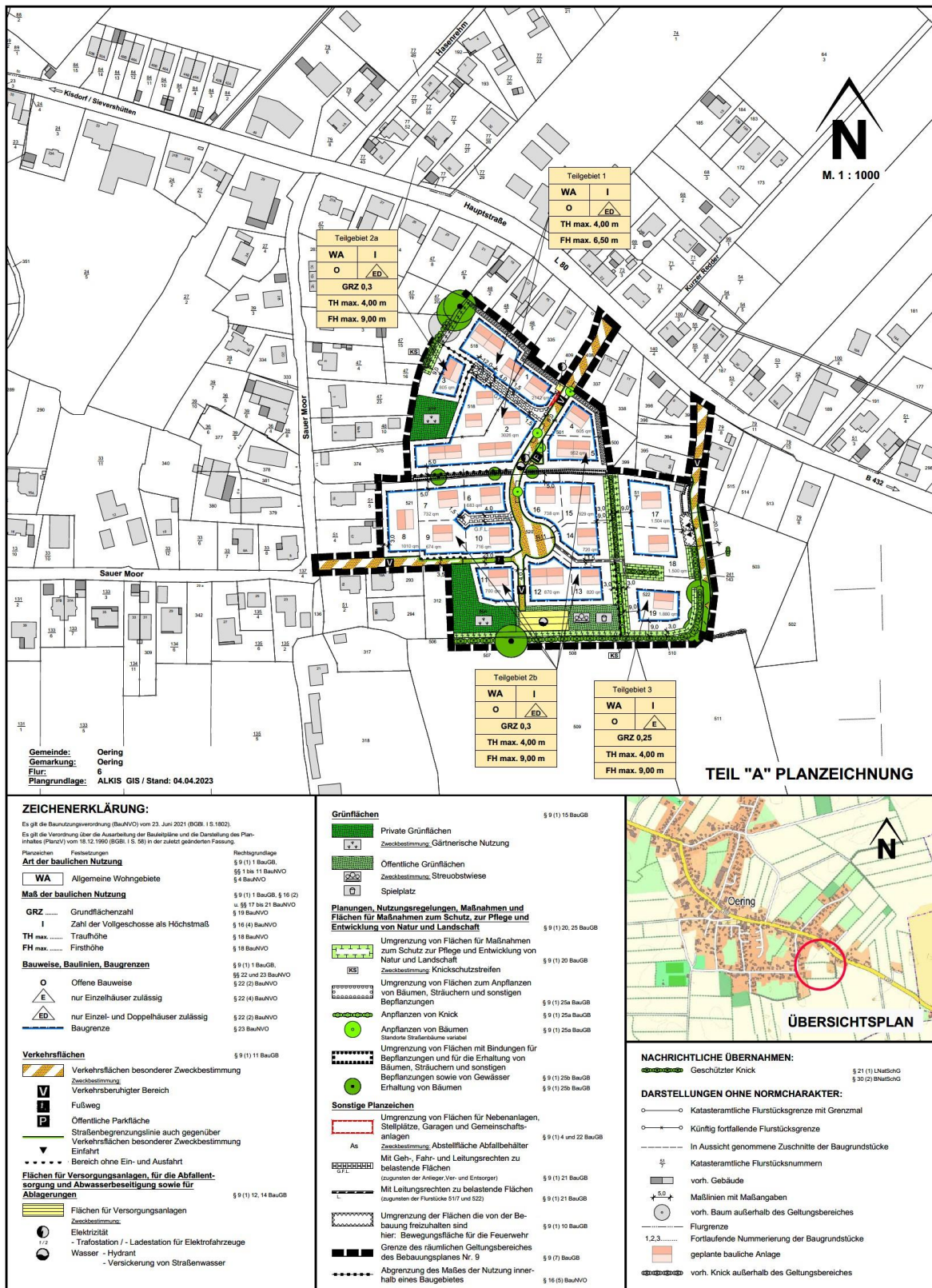


Abbildung 3: Planzeichnung des B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Oering

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Das Maß der baulichen Nutzung, die Geschossigkeiten, Grundflächenzahlen, Mindestgrundstücksgrößen sowie Zahl der Wohnungen je Wohngebäude und überbaubare Grund-

- stücksflächen sind abgestimmt auf die jeweilige Zielsetzung in den einzelnen Teilgebieten und für die einzelnen Grundstücke differenziert festgesetzt.
- Die Knickschutzstreifen sind von baugenehmigungsfreien und baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Während der Bauphase ist auf den einzelnen Grundstücken durch das Aufstellen eines Zaunes ein Befahren der Knickschutzstreifen und ein Ablagern von Baumaterialien zu verhindern.
 - Wege, Zufahrten und Stellplätze sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.
 - Die Anlage von Schotter-, Kies- oder Splittflächen ist außerhalb von Terrassen, Zufahrten, Wegen und Stellplätzen unzulässig.
 - Das Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.
 - Die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken ist mit LED-Lampen auszustatten, deren Lichtfarbtemperatur maximal 3000 Kelvin beträgt. Der Abstrahlwinkel der Lampen darf maximal 80° nach unten betragen. Die Lampen sind den Knicks abgewandt auszurichten.
 - Vor Abriss der Gartenlaub im Teilgebiet 3 ist diese vor Beginn der Arbeiten auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei Besatz sind mind. 3 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu schaffen.
 - Die Fällung von Laubbäumen ab 20 cm Stammdurchmesser ist ausschließlich im Zeitraum vom 1.12. bis zum 28.02. zulässig.
 - Eine Baufeldräumung des Untergrundes an Gehölzstandorten ist aufgrund der potentiell vorkommenden winterschlafenden Haselmaus nur im Aktivitätszeitraum zulässig.
 - Es sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen sowie öffentliche und private Grünflächen festgesetzt.
 - Es werden verschiedene gestalterische Festsetzungen getroffen.

Die Begründung des B-Plans gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

4.2 Grünordnung

In der Planzeichnung des B-Plans sind folgenden Festsetzungen zur Grünordnung innerhalb des Baugebietes getroffen werden. Diese Festsetzungen dienen in Teilen dem Vollzug der Eingriffsregelung und werden dann in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt:

- Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.
- Es sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen festgesetzt. Die Knickschutzstreifen sind von baugenehmigungsfreien und baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freizuhalten. Während der Bauphase der Erschließungsarbeiten sowie auf den einzelnen Grundstücken sind Zäune zum Verhindern des Befahrens der Knickschutzstreifen aufzustellen sowie ein Ablagern von Baumaterialien zu verhindern.

- Es werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ist mit Obstbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang 10 bis 12 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der Baum gleichwertig zu ersetzen. Die Freiflächen sind mit einer insektenfreundlichen Saatgutmischung einzusäen. Auf den festgesetzten privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen, die funktional zu einer gärtnerischen Nutzung gehören, bis zu einer Grundfläche von max. 25 m² und einer max. Höhe von 3,5 m zulässig.
- Je Wohneinheit ist ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum in der Pflanzqualität Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang 10 bis 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen Laubgehölzen in der Pflanzqualität Heister, mit Ballen, Pflanzhöhe 1,5 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen.
- Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze sind ab 3 Stellplätzen zu begrünen. Hierfür ist je 3 Stellplätze 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen.
- Die Anlage von Schotter-, Kies- oder Splittflächen ist außerhalb von Terrassen, Zufahrten, Wegen und Stellplätzen unzulässig.

Die Plandarstellung wird durch umfangreiche textliche Festsetzungen ergänzt. Hier wird detailliert festgesetzt, welche Maßnahmen auf diesen Flächen zum Schutz der grünordnerischen Strukturen erlaubt bzw. untersagt sind und wie diese Flächen gepflegt werden sollen.

Gesonderte Hinweise weisen auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und die Beachtung des besonderen Artenschutzrechts bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens hin.

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Durch das Vorhaben kommt es zu Auswirkungen, welche durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden. Diese werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: Wirkfaktoren des B-Plans Nr. 9

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
<i>Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)</i>		
Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)	Plangebiet	2,8 ha
Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, optische Reizauslösung durch Bewegung von Menschen und Fahrzeugen)	Gesamtes Plangebiet und nähere Umgebung	2,8 ha zuzüglich Umgebung außerhalb des Plangebiets
Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels (Grundwasserhaltung in den Baugruben)	Baugruben und Umgebungsbereiche	ca. 0,9 ha
Abtransport von Bodenaushub	Bauflächen/ Teilflächen des Plangebiets	Massen und Qualitäten werden im Rahmen der Detailplanungen ermittelt
Unfälle (z. B. Leckagen) im Rahmen des Baustellenbetriebs	Gesamtes Plangebiet und nähere Umgebung	Allgemeiner Baustellenbetrieb ohne außergewöhnliche Gefahrenquellen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>		
Flächeninanspruchnahme insgesamt	Gesamtes Plangebiet	2,8 ha
Entfernen vorhandener Vegetation im Rahmen der Baufeldvorbereitung	Teilflächen des Plangebiets	u.a. 27 m Rodung Knicks
Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Vermischung von Boden	Baufläche	
Errichtung von Gebäuden	Baufläche	max. 9 m Firsthöhe
Herstellung von Versiegelungsflächen	Baufläche (Gewerbegebiete, Wohnungsbau, Straßen)	ca. 1,1 ha Neuversiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>		
Verbrauch von Wasser, Energie	Wohngebäude	Energie- und Wasserbedarf des Wohngebietes
Anfall von Abfall und Abwasser durch geplante Nutzungen	Wohngebäude	Anschluss an den in der Hauptstraße vorhandenen Mischwas-

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
		serkanal und die Kläranlage der Gemeinde Oering
Emissionen durch Straßenverkehr (Lärm, Licht, Luftschadstoffe)	Plangebiet und Umgebung	Im Rahmen der üblichen Nutzung
Unfälle (Leckagen) im Rahmen der geplanten Nutzungen	Plangebiet und Umgebung	Im Rahmen der üblichen Nutzung

Folgende allgemeine Auswirkungen sind hierdurch zu erwarten:

Tabelle 5: Allgemeine Auswirkungen des B-Plans Nr. 9

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bebauung kommt es zur Bodenversiegelung und dadurch zum Verlust von belebtem Oberboden und Beeinträchtigung und Zerstörung des Bodenlebens durch Versiegelung, Verdichtung und mögliche Schadstoffeinträge. Des Weiteren sind Reliefänderungen durch Bodenauf- und -abträge möglich. Zudem kann es zu einer Störung des Bodenwasserhaushaltes durch Versiegelung sowie Entwässerung und Verdichtung von Böden kommen. • In der Bauphase wird zudem ein größerer Flächenbedarf als Lagerplatz für Maschinen und Baustoffe sowie zur Befahrung von Baumaschinen und anderen Transportgeräten benötigt. • Durch die Anlage einer Blühwiese auf den geplanten öffentlichen Grünflächen kommt es zu einer Anreicherung des bestehenden Grünlandes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Böden. Dies führt zu einer ökologischen Aufwertung, welche sich durch eine Verbesserung der Regulation des Bodenwasserhaushaltes, einer Reduzierung der Schadstoffeinträge und einer Renaturierung des belebten Bodens auszeichnet. • Zur Bebaubarkeit des Gebietes muss z.T. eine partielle Sanierung der Böden erfolgen (Gutachten Baugrundbeurteilung GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG (2020a, 2020b, 2022)).
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Verdichtung des Bodens führen zu einer Unterbrechung der Versickerung und einer Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung. • Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird mittels Kunststoffleitungen DN 250 bis 300 parallel zum Schmutzwasserkanal verlaufend gesammelt und unter der Spielplatzfläche auf der geplanten öffentlichen Grünfläche in einer zentralen Versickerungsanlage in Form einer Speicherblockrigole versickert. Vor der Versickerungsanlage ist eine Behandlung des verschmutzten Regenwassers in Form eines Lamellenklärschafftes geplant. Im Ablaufrohr wird ein Havarieschieber installiert (Gutachten Hydraulische Berechnung Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (2020, 2023); Entwässerungskonzept Landgesellschaft Schleswig-Holstein (2020)). • Das auftretende Schmutzwasser wird in den Erschließungsstraßen mittels Kunststoffleitungen DN 150 bis 200 mm gesammelt und über den in der Hauptstraße vorhandenen Mischwasserkanal der bestehenden Ortsentwässerung der Gemeinde Oering zugeführt und in der gemeindeeigenen Klärteich-

	<p>anlage gereinigt (Gutachten Entwässerungskonzept Landgesellschaft Schleswig-Holstein (2020)). Die Klärteichanlage der Gemeinde Oering ist hinsichtlich der Einwohnerequivalente ausreichend (Gutachten Hydraulische Berechnung Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (2020, 2023, 2024))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden keine offenen Gewässer durch die Planung beeinträchtigt.
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet ist bereits durch eine Hintergrundbelastung durch Emissionen der angrenzenden Wohngebiete, des bestehenden Straßennetzes sowie der Landwirtschaft belastet. Es ist keine deutliche Verschlechterung zu erwarten. • Im Plangebiet ist die Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Es ist die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge geplant. • Des Weiteren kommt es durch die Anlage von privaten und öffentlichen Grünflächen zu positiven Effekten für das Kleinklima.
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung. • Durch die Planung werden im Planungsgebiet enthaltene Knicks zum Teil beeinträchtigt. Da der Knickmindestabstand z.T. nicht eingehalten werden, werden die betroffenen Knicks entwidmet und als Grünflächen erhalten. Des Weiteren wird ein Abschnitt des Knickes im östlichen Bereich gerodet, sowie der übrigbleibende Knickstummel entwidmet und als Grünfläche erhalten. Durch die Anlage der Verkehrsflächen muss zudem ein Knick auf einer Länge von 7 m gerodet werden. • Die Planung beinhaltet die Anlage von privaten und öffentlichen Grünanlagen. Die öffentliche Grünanlage ist als Blühwiese mit einer Saatgutmenge mit einem Kräuteranteil von mindestens 70 % Gewichtsanteil der Saatgutmischung und mit 40 verschiedenen Wildarten geplant. Das bestehende artenarme Grünland wird durch zusätzliche extensive Pflege angereichert und die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. • Des Weiteren ist eine Durchgrünung des Plangebietes zu Pflanzung von Laubbäumen bzw. Obstgehölzen in definierter Qualität festgesetzt. Es wird die Pflanzung von heimischen Gehölzarten (u.a. Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)) vorgegeben. • Es erfolgt ein Erhalt der bereits im Plangebiet vorhandenen Bäume.
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten des Vorhabengebietes sind Auswirkungen vor allem während der Bauphase auf die verschiedenen Gilden der Brutvögel, Haselmäuse und Fledermäuse zu erwarten. • Diese Auswirkung können durch Bauzeitenregelungen minimiert werden, so dass Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. • Durch das Anlegen der Streuobstwiese kommt es zur Förderung der Insektenfauna.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Der Siedlungsbereich der Gemeinde Oering verschiebt sich weiter in den an die Gemeinde angrenzenden ländlichen Raum.
Mensch/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Durch das geplante Vorhaben wird keine Erholungsstätte beeinträchtigt. Die Grünflächen, welche überbaut werden, haben im aktuellen Zustand keine Erholungsfunktion. • Durch die neue Bebauung werden sich der Fahrzeugverkehr und damit die Verkehrsemissionen nach Umsetzung des geplanten Vorhabens leicht erhö-

	<p>hen. Sie sind jedoch nicht beurteilungsrelevant.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Vorhabengebiet ist die Anlage einer öffentlichen Grünfläche als Streuobstwiese mit Spielplatz geplant. Diese soll zur allgemeinen Nutzung der Anwohner dienen und hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
Schutzgebiete und -objekte, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Es werden keine Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems überplant.• Durch das Vorhaben werden vorhandene gesetzlich geschützte Knicks z.T. beeinträchtigt und daher entwidmet oder vollständig gerodet. Knicks, in die kein Eingriff erfolgt, sind zu schützen und Mindestabstände durch das Vorhaben einzuhalten.

6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium vom 9. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die Begrenzung der Versiegelung über die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie die Einhaltung von einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgen dafür, dass die Böden und der Wasserhaushalt nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften

- Die Versiegelung wird über eine festgesetzte Grundflächenzahl und die Größe der Bauflächen auf den tatsächlich anstehenden Bedarf begrenzt.
- Knicks, in die keine Eingriff erfolgt, sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben zum Knickschutz zu pflegen.
- Knicks, zu denen aufgrund der Bebauung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und als Flächen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gesichert.
- Die vorhandenen Knicks sind während der Arbeiten von baugenehmigungsfreien und baugenehmigungspflichtigen Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freizuhalten. Während der Bauphasen ist ein Befahren der Knickschutzstreifen sowie ein Ablagern von Baumaterialien zu verhindern.
- Die Gebäudehöhen sind durch die Festsetzungen auf ein Höchstmaß begrenzt.
- Die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken ist mit LED- Lampen auszustatten, deren Lichtfarbtemperatur maximal 3000 K beträgt. Der Abstrahlwinkel der Lampen darf maximal 80° nach unten betragen (bezogen auf die Senkrechte zur Geländeoberfläche). Im Bereich der Knicks sind die Lampen von diesen abgewandt auszurichten. Nach oben strahlende Lampen sind unzulässig.

- Die Anlage von Schotter-, Kies- oder Splittflächen ist außerhalb von Terrassen, Zufahrten, Wegen und Stellplätzen unzulässig.

Für den Artenschutz ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche sich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BHF Landschaftsarchitekten, 2024) ergeben.

Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Art/Artengruppe	Vermeidungsmaßnahmen
<p>Brutvögel (Gehölz-, Boden- und Höhlenbrüter, sowie Groß-/Rabenvögel)</p>	<p>Bauzeitenregelung: Verbot von Arbeiten (Rodungen und Baufeldfreimachung) innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) oder Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit.</p> <p>Können die oben genannten Bauzeitenregelungen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, sind die Gehölze bzw. Flächen zu Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss die Baufeldvorbereitung bzw. die Rodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungen) verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Brutzeit bis zum Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Brut in den zu beseitigenden Gehölzen und auf den Bauflächen verhindert wird.</p>
<p>Fledermäuse</p>	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und des Abrisses der Gartenlaube (Saunahäuschen) innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 01.03 bis 30.11..</p> <p>Die Gartenlaube (Saunahäuschen) sollte vor Beginn der Abrissarbeiten auf Nutzung als Winterquartier geprüft werden. Wenn kein Besatz vorliegt, kann der Abriss erfolgen. Wenn ein Besatz vorliegt, ist mit dem Abriss zu warten, bis das Gebäude nicht mehr von Fledermäusen genutzt wird. Sollten Altbäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr gefällt werden, muss im Vorfeld ihrer Fällung geprüft werden, ob sie als Winterquartier geeignet sind und/oder genutzt werden (Suche nach Höhlen mit Winterquartierfunktion). Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fällung zu warten, bis der Baum nicht mehr genutzt wird. Für Gebäude /Gehölze (Stammdurchmesser ab 50 cm) mit Winterquartierfunktion sind erforderliche Abrissarbeiten /Baumfällungen im Regelfall ebenfalls zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen, da auch eine Nutzung als Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vermeidung von Lichtemissionen im neuen B-Plangebiet: Im</p>

Art/Artengruppe	Vermeidungsmaßnahmen
	<p>Wohngebiet sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sämtliche Außenleuchten mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis 3000 Kelvin auszustatten, zudem ist darauf zu achten, dass die Leuchten durch Abschirmeinrichtungen die Lichtstreuung begrenzen.</p> <p>Vermeidung von Lichtemissionen an Leitstrukturen: Die Knickbereiche haben eine bedeutende Leitfunktion für den Flug der Fledermäuse. Aus diesem Grund ist der Zugang vom geplanten Wohngebiet zur „Hauptstraße“ insbesondere im Bereich des mittleren, durchschnittlichen Knicks von der Beleuchtung freizuhalten. Zudem sind alle Knickschutzstreifen von einer Beleuchtung freizuhalten.</p> <p>Ausgleich Quartierverlust: Sollte es zu einem größeren Quartierverlust kommen, muss dieser durch die Anbringung von geeigneten Quartieren kompensiert werden.</p>
Haselmaus	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Rodungsarbeiten/Baufeldfreimachung in der Winterschlafphase der Haselmaus (Temperaturen < 15 °C, ca. Mitte Oktober – ca. Ende April). Die Gehölze dürfen nur in der Winterschlafphase auf den Stock gesetzt werden, dabei darf die Bodenoberfläche nicht großflächig gestört werden, ein maschinelles Befahren der Bereiche ist zu unterlassen. Der Rückschnitt der Kraut- und Strauchschicht muss von Hand erfolgen und ist auf 15 cm Höhe zu begrenzen.</p> <p>Die Rodung des Knickabschnitts erfolgt in der Aktivitätsphase der Haselmaus (Temperaturen > 15 °C, April – Oktober (Aktivitätsnachweis)).</p>

6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben

Im Plangebiet erfolgt ein Erhalt der Knicks. Knicks, bei denen ein Eingriff durch Unterschreitung des Mindestabstandes zur Bebauung erfolgt, müssen entwidmet werden. Sie werden als Grünflächen festgesetzt. Knicks, in die kein Eingriff erfolgt, bleiben erhalten.

Durch den Einsatz von verschiedenen Haustypen sowie einer geringeren Grundflächenzahl in den östlichen Grundstücken mit größeren Grundstücksgrößen, wird ein besserer Übergang zur umgebenen Landschaft geschaffen.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht" (Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1998).

6.2.1 Eingriffe in den Boden durch Versiegelung

Die Versiegelung von Teilen des Plangebietes durch die Errichtung von Gebäuden und deren Nebenflächen verursacht Eingriffe in den Boden.

Für die Grundstücke des „Allgemeinen Wohngebietes“ sind verschiedene Grundflächenzahlen festgesetzt, aus denen sich die überbaubare Fläche ergibt. Unter Hinzurechnung einer möglichen Überschreitung von 50 % und unter Berücksichtigung eines Ausgleichsverhältnisses von 1 : 0,5 für die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4458 m², siehe folgende Tabelle.

Tabelle 7: Eingriffe in Böden – Allgemeines Wohngebiet

Grundstück	Fläche in m ²	Grundflächenzahl	Grundflächenzahl + 50% Überschreitung	Neuversiegelung in m ²	Ausgleichsfaktor bei Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung	Kompensations- bedarf in m ²
1	2142	0,25	0,375	803	0,5	402
2	3026	0,3	0,45	1362	0,5	681
3	805	0,3	0,45	362	0,5	181
4	605	0,3	0,45	272	0,5	136
5	952	0,3	0,45	428	0,5	214
6	650	0,3	0,45	293	0,5	146
7	739	0,3	0,45	333	0,5	166
8	1010	0,3	0,45	455	0,5	227
9	680	0,3	0,45	306	0,5	153
10	713	0,3	0,45	321	0,5	160
11	700	0,3	0,45	315	0,5	158
12	870	0,3	0,45	392	0,5	196
13	820	0,3	0,45	369	0,5	185
14	720	0,3	0,45	324	0,5	162
15	929	0,3	0,45	418	0,5	209

16	738	0,3	0,45	332	0,5	166
17	1504	0,25	0,375	564	0,5	282
18	1500	0,25	0,375	563	0,5	281
19	1880	0,25	0,375	705	0,5	353
					Gesamt:	4458

Zusätzlich kommt es zu Eingriffen in Böden durch die im Vorhabengebiet geplanten Verkehrsflächen (siehe folgende Tabelle). Dabei wird eine vollständige Versiegelung angenommen. Im Vorhabengebiet bereits vorhandene versiegelte Flächen wurden von den geplanten Flächen abgezogen und ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung berücksichtigt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1052 m².

Tabelle 8: Eingriffe in Böden - Verkehrsflächen

Verkehrsflächen	Fläche in m²	Bereits vorhandene Versiegelung in m²	Neuversiegelung (versiegelbare Fläche abzüglich bereits vorhandener Versiegelung in m²)	Ausgleichsfaktor bei Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung	Kompensationsbedarf in m²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	2724	1035	1689	0,5	844
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	415			0,5	208
				Gesamt:	1052

Ebenfalls kommt es zu Eingriffen in Böden durch die Anlage der geplanten Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität sowie Wasser. Für die Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität wird eine vollständige Versiegelung angenommen. Für die Versorgungsanlage mit Zweckbestimmung Wasser wird die Fläche der 2-lagigen Rigole (77 m²), welche für die Versickerung des auf den Verkehrsflächen auftretenden Niederschlags geplant ist, als Eingriff in den Boden angenommen. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 53 m².

Tabelle 9: Eingriffe in Böden - Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen	Fläche in m ²	Ausgleichsfaktor bei Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung	Kompensationsbedarf in m ²
Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität	29	0,5	14
Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Wasser	77	0,5	39
		Gesamt:	53

Es ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für Eingriffe in Böden auf den Grundstücken sowie durch Verkehrs- und Versorgungsflächen von 5563 m².

6.2.2 Eingriffe in Biotope

Zusätzlich zu den Eingriffen in Böden durch Versiegelung erfolgt ein Eingriff in Biotope.

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Biotope wird nach der folgenden Formel berechnet:

Kompensationsbedarf [m²] = genutzte Fläche [m²] x Regelkompensationsfaktor x Eingriffsschwere [%]

Mit dem Regelkompensationsfaktor wird berücksichtigt, dass nicht alle Flächen naturschutzfachlich die gleiche Wertigkeit besitzen. Die hier auftretenden Biotope und deren Regelkompensationsfaktor sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Eingriffsschwere ergibt sich aus der Dauer und Intensität des Eingriffes. Die Eingriffsschwere wird durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des zu errichtenden Wohngebietes mit 100% festgesetzt. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme wird nicht bilanziert, da durch Minimierungsmaßnahmen ein baubedingter Eingriff in die Biotope verhindert werden soll.

Tabelle 10: Regelkompensationsfaktoren des Vorhabengebietes

Biototyp	Biotopcode	Regelkompensationsfaktor
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	1 : 0,5
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	1 : 0,5
Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	GYn	1 : 0,75
Sonstige Ruderalfläche	RHy	1 : 0,5

Ruderales Grasflur	RHg	1 : 0,5
Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung	SBe	0
Garten, strukturreich	SGb	1 : 0,75
Garten, strukturarm	SGz	1 : 0,5
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	0
Teilversiegelte Verkehrsfläche	SVt	0
Sonstige Streuobstwiese (nicht gesetzlich geschützt, da Mindestgröße der Fläche nicht gegeben)	ZOy	1 : 1

Durch den Eingriff in Biotop durch die verschiedenen Teilflächen des B-Plans ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 13.413 m², siehe folgende Tabelle.

Tabelle 11: Eingriffe in Biotope

Teilfläche B-Plan	Biotoptyp	Beschreibung des Biotoptypes	Fläche in m ²	Eingriffsschwere	RKF	Kompensationsbedarf in m ²
Wohngebiet	GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	5926	1,0	0,5	2963
	GYn	Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	1481	1,0	0,75	1111
	GAy	Artenarmes Wirtschaftsgrünland	8647	1,0	0,5	4324
	SGb	Garten, strukturreich	3574	1,0	0,75	2680
	ZOy	Sonstige Streuobstwiese (nicht gesetzlich geschützt aufgrund Mindestgröße)	821	1,0	1,0	821
	RHy	Sonstige Ruderalfläche	452	1,0	0,5	226
	SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche	29	1,0	0	0
	SBe	Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung	62	1,0	0	0
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	GAy	Artenarmes Wirtschaftsgrünland	846	1,0	0,5	423
	GYn	Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	87	1,0	0,75	65
	GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	348	1,0	0,5	174
	RHy	Sonstige Ruderalfläche	107	1,0	0,5	54
	RHg	Ruderales Grasflur	297	1,0	0,5	148

	SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche	187	1,0	0	0
	SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche	848	1,0	0	0
Verkehrsflächen: Mit Geh-, Fahr- und Leitungs- rechten zu belas- tende Flächen	GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	204	1,0	0,5	102
	GYn	Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	51	1,0	0,75	38
	GAy	Artenarmes Wirtschaftsgrünland	160	1,0	0,5	80
Versorgungs- anlagen	GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	23	1,0	0,5	12
	GYn	Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	6	1,0	0,75	4
	RHy	Sonstige Ruderalfläche	375	1,0	0,5	188
				Gesamt:		13.413

6.2.3 Eingriffe in Knicks

Es kommt zudem zu Eingriffen in die im Plangebiet liegenden Knicks.

Bei zwei Knicks kommt es zu Rodungen. Im mittigen Knick, welche von West nach Ost verläuft, muss für die öffentliche Erschließungsstraße ein Durchbruch von 7 m geschaffen werden. Zusätzlich muss der Knick im Osten auf einer Länge von 20 m für die Anlage einer Feuerwehraufstellfläche gerodet werden. Gerodete Knicks werden im Sinne des Knickerlasses im Verhältnis 1 : 2 kompensiert.

In die Mehrzahl der Knicks im Plangebiet wird nicht eingegriffen, jedoch kann aufgrund der Grundstücksgrößen der fachgerechte Abstand zu den Knickwallfüßen, vorgegeben laut Knickerlass als 1 x max. Firsthöhe, nicht eingehalten werden. Diese Knicks werden daher entwidmet, als Grünflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB ausgewiesen und im Verhältnis 1 : 1 kompensiert. Eine Entwidmung ist durch die untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Da der nach der Rodung übrigbleibende Knickstummel des Knickes im Osten isoliert wird und seine Anbindung an das bestehende Knicknetz verliert, wird dieser ebenfalls entwidmet.

Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 212 m Knicklänge, siehe folgende Tabelle.

Tabelle 12: Eingriffe in Knicks

Knick	Art des Knicks	Länge des Knicks in m	Art des Eingriffs	Ausgleichsverhältnis	Kompensationsbedarf in m
Knick im Nordwesten	Typischer Knick – HWy	50	Kein Eingriff		
Knick im Westen	Typischer Knick – HWy	25	Entwidmung – Mindestabstand	1 : 1	25
Knick im Süden	Typischer Knick – HWy	145	Kein Eingriff		
Mittiger Knick	Typischer Knick – HWy	7	Rodung – Verkehrsfläche	1 : 2	14
Mittiger Knick	Typischer Knick – HWy	114	Entwidmung – Mindestabstand	1 : 1	114
Knick zwischen Grund-	Typischer Knick –	85	Kein Eingriff		

stücken 14/15 und 17/18 sowie 18/19	HWy				
Knick im Osten	Typischer Knick – HWy	57	Kein Eingriff		
Knick im Osten	Typischer Knick – HWy	20	Entwidmung - Knickstummel	1 : 1	20
Knick im Osten	Typischer Knick – HWy	20	Rodung – Feuerwehraufstellfläche	1 : 2	40
				Gesamt	212

6.2.4 Eingriffe in das Landschaftsbild

Durch die geplanten Pflanzungen im Vorhabengebiet, die Anlage einer Streuobstwiese sowie festgesetzten geringere Grundflächenzahlen in den Grundstücken 17 – 19 wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Zudem werden die im Vorhabengebiet befindlichen Knicks entweder geschützt oder entwidmete Knicks als Grünfläche erhalten. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2.5 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

6.2.5.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile bzw. Eingriffe in Biotope berücksichtigt. Ein darüberhinausgehender Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.2.5.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten

Der Geltungsbereich besitzt unter Berücksichtigung aller untersuchten Artengruppen überwiegend eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Hier haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Eingriffe werden hierzu generell über den Ausgleich für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung kompensiert. Hinsichtlich der Eingriffsregelung entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

6.3.1.1 Neuanlage eines Knicks

Zur teilweisen Kompensation der Eingriffe in Knicks sollen 40 m Knick im Vorhabengebiet neu angelegt werden. Diese Neuanlage erfolgt zwischen den Grundstücken 14 und 15 sowie 17 und 18 durch eine Verlängerung des bestehenden Knicks. Durch die Ergänzung des bestehenden Knicks wird ein Anschluss an das bestehende Knicknetz geschaffen und der Biotopverbund gestärkt.

6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets

6.3.2.1 Kompensation von Eingriffen in Böden und Biotope über Abbuchung von Ökopunkten

Zur Kompensation der Eingriffe in Böden sowie Biotope erfolgt die Abbuchung von Ökopunkten verschiedener Ökokonten im Bereich des Naturraums Geest über die ecodots GmbH, welche in der folgenden Tabelle dargestellt ist.

Tabelle 13: Kompensation über Ökokonten der ecodots GmbH

Ökokonto	Ökopunkte
Kreis Dithmarschen Az.: 680.01/2/4/127 (Eggstedt), Naturraum Geest	9.120
Kreis Dithmarschen Az.: 680.1/2/4/143 (Schlichting), Naturraum Geest	3.710
Kreis Dithmarschen Az.: 680.01/2/4/157 (Tellingstedt), Naturraum Geest	6.146

6.3.2.2 Ausgleich über Neuanlage eines Knicks im Gemeindegebiet Oering

Zur teilweisen Kompensation der Eingriffe in Knicks werden 110 m Knick im Gemeindegebiet Oering auf Flurstück 278, Flur 5, Gemarkung Oering neu angelegt.

6.3.2.3 Ausgleich Knick-Ökokonto

Zur teilweisen Kompensation der Eingriffe in Knicks erfolgt eine Abbuchung aus verschiedenen Knick-Ökokonten, gemessen als laufende Meter, dargestellt in der folgenden Tabelle.

Tabelle 14: Kompensation über Knick-Ökokonten der ecodots GmbH

Ökokonto	Knickmeter
----------	------------

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Süderhastedt Az.: 680.01/2/4/132B; Naturraum Geest	24
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hennstedt Az.: 680.01/2/4/128B; Naturraum Geest	15
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Owschlag 6 (Norby) Az.: 67.20.35, Naturraum Geest	23

6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich / Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft.

Tabelle 15: Bilanz über Eingriffe und Ausgleich für Eingriffe in Böden und Biotope

Eingriffe	Kompensationsbedarf in m ²	Ausgleich/ Ersatz
Eingriffe in Böden durch Versiegelung	5.563	Es erfolgt eine vollständige Kompensation durch Abbuchung von Ökopunkten aus den folgenden Ökokonten (ecodots GmbH): - 9.120 Ökopunkte - Kreis Dithmarschen Az.: 680.01/2/4/127 (Eggstedt), Naturraum Geest - 3.710 Ökopunkte - Kreis Dithmarschen Az.: 680.1/2/4/143 (Schlichting), Naturraum Geest - 6.146 Ökopunkte - Kreis Dithmarschen Az.: 680.01/2/4/157 (Tellingstedt), Naturraum Geest
Eingriffe in Biotope	13.413	
Veränderungen des Landschaftsbildes		Durch die geplanten Pflanzungen im Vorhabengebiet, die Anlage einer Streuobstwiese sowie festgesetzte geringere Grundflächenzahlen auf den Grundstücken 17 – 19 wird ein Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Zudem werden die im Vorhabengebiet befindlichen Knicks entweder geschützt sowie entwidmete Knicks als Grünfläche erhalten. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tabelle 16: Bilanz über Eingriffe in Knicks

Eingriffe	Eingriffslänge in m	Kompensationsbedarf in m	Ausgleich/ Ersatz
Eingriffe in Knicks durch Entwidmung	158	158	Es erfolgt eine vollständige Kompensation durch: - Knickneuanlage im Vorhabengebiet auf einer Länge von 40 m - Knickneuanlage auf Flurstück 278, Flur 5, Gemarkung Oering, Gemein-
Eingriffe in Knicks durch Rodung	27	54	
	Gesamt:	212	

			<p>de Oering auf einer Länge von 110 m</p> <p>- Kompensation von 62 m Knick über Verträge mit ecodots GmbH (Knickneuanlagen im Naturraum Geest in den Gemeinden Süderhastedt und Hennstedt im Kreis Dithmarschen, Norby im Kreis Rendsburg-Eckernförde)</p>
--	--	--	---

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Oering strebt aufgrund der Knappheit an Wohnraum und bezahlbarem Bauland eine bessere Abdeckung des Wohnraumbedarfs an. Hierzu wurde im Zuge einer geplanten Innenverdichtung der B-Plan Nr. 9 aufgestellt. Dies beinhaltet die planungsrechtliche Vorbereitung von 19 Baugrundstücken für eine Wohnbebauung.

Mit dem vorliegenden Grünordnerischen Fachbeitrag wurden ein grünplanerisches Konzept, die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie Belange weiterer rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft in den Planungsprozess des B-Plans Nr. 9 eingestellt.

Im Kapitel 1. "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2. "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung.

Das Kapitel 3. "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasserhaushalt, Luft), Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tierwelt) sowie das Landschaftsbild und den Menschen und seine Erholung. Es folgt eine Darstellung der vorhandenen Nutzungen und Beeinträchtigungen.

Im Kapitel 4. "Geplantes Vorhaben" werden die Ziele und Inhalte des B-Planes sowie das grünplanerische Konzept für die Entwicklung des Wohngebiets erläutert. Im Kapitel 5. erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6 zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

Bei den Eingriffen handelt es sich um Versiegelungen von Boden durch die Anlage des Wohngebietes sowie der benötigten Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen. Des Weiteren wird in die vorliegenden Biotope eingegriffen. Zur Kompensation erfolgt innerhalb des Vorhabengebietes eine Neuanlage eines Knicks. Da der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Böden und Biotope nicht im Vorhabengebiet realisiert werden kann, wird der verbleibende Bedarf durch Ausgleich von Flächen in Ökokonten in den Kreisen Dithmarschen und Rendsburg-Eckerförde beglichen.

8. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BHF Landschaftsarchitekten (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 9 in der Gemeinde Oering, Kiel.
- BHF Landschaftsarchitekten (2024): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Oering, Kiel.
- Gemeinde Oering (2005): Flächennutzungsplan (nur Karte), Oering.
- Germeinde Oering (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Oering, Oering.
- GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG (2020a): Baugrundbeurteilung Erschließung Wohngebiet B-Plan Nr. 9 in 23845 Oering „Südl. der Hauptstraße (L 80), östl. Sauer Moor“, Bredenbek.
- GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG (2020b): 1. Nachtrag zum Baugrundgutachten, Erschließung Wohngebiet B-Plan Nr. 9 in 23845 Oering „Südl. der Hauptstraße (L 80), östl. Sauer Moor“, Bredenbek.
- GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG (2022): Versickerung, Erschließung Wohngebiet B-Plan Nr. 9 in 23845 Oering „Südl. der Hauptstraße (L 80), östl. Sauer Moor“, Bredenbek.
- Landesamt für Umwelt (LfU) (2024): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000 (letzte Änderung 2019).
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo) (2019): Digitaler Atlas Nord. <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> (letz-ter Zugriff 17.04.2024)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2023): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Kartieranleitung und erläuterte Standardliste Biotoptypen- Version 2.2, Stand: April 2023.
- Landgesellschaft Schleswig-Holstein (2020): Gemeinde Oering Erschließung B-Plan Nr. 9 Entwässerungskonzept, Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021, Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus SH (2001): Regionalplan für den Planungsraum III – Fortschreibung 2000. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000): Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein, Kiel.

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (2020): Hydraulische Berechnung, Bebauungsplan Nr. 9 Einleitung in den bestehenden MW-Kanal Gemeinde Oering, Neumünster.

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (2023): Kläranlage Ermittlung der Zulaufbelastung und hydraulische Nachrechnung Gemeinde Oering, Neumünster.

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (2024): Kläranlage Ermittlung der Zulaufbelastung und hydraulische Nachrechnung Gemeinde Oering, Neumünster.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

DIN 18 915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, hier Bodenarbeiten – 06/2018, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – 07/ 2014, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, 301, ber. 486). letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVObI. S.514).

Ländergemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume und Innenministerium (MELUR/IM) (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung. URL: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=VVSH-VVSH000005159>.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04, Kiel.

9. ANHANG

Dem Grünordnerischen Fachbeitrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Karte Ökokonto Eggstedt

Anlage 2: Karte Ökokonto Schlichting

Anlage 3: Karte Ökokonto Tellingstedt

Anlage 4: Karte Ökokonto Owschlag